

BGH: SACHVERSTÄNDIGER MUSS UNABHÄNGIG SEIN

Benennt ein Versicherer einen von ihm selbst angestellten Gutachter als „Sachverständigen“ vor Gericht, erfüllt dieser nicht die dafür notwendigen Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Objektivität.

AUTORECHTAKTUELL

GUTACHTERKOSTEN GESCHÄDIGTER MUSS KEINE PREISE VERGLEICHEN



Foto: GTÜ

Das Amtsgericht (AG) Berlin-Mitte hat mit Urteil vom 22. September 2014 dargelegt, dass ein Unfallgeschädigter die Kosten für einen von ihm beauftragten Sachverständigen vom Schädiger als Teil des erforderlichen Herstellungsaufwands ersetzt verlangen kann. Als erforderlich seien dabei diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Verkehrsunfallgeschädigten machen würde. Der Anspruch bleibt dabei auch nach Abtretung der Forderung an den Sachverständigen bestehen (AZ: 21 C 3073/14).

Benennt ein Versicherer einen von ihm selbst angestellten und bezahlten Gutachter als „Sachverständigen“ vor Gericht, so erfüllt dieser nicht die dafür notwendigen Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Objektivität. Insofern ist der angestellte Gutachter kein „Sachverständiger“ im eigentlichen Sinne des Wortes. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil (10.12.2014, AZ: IV ZR 281/14) entschieden.

Das Sachverständigenverfahren ist ein vertraglich geregeltes Schiedsverfahren bei Unstimmigkeiten über die Höhe des vertraglich zu ersetzenden Schadens. Kommt es vor Einleitung des Sachverständigenverfahrens nicht zu einer Einigung, beziffert der Versicherungsnehmer seine Forderungen und benennt für das Verfahren einen Sachverständigen. Innerhalb von 14 Tagen hat der Versicherer ebenfalls einen Sachverständigen zu benennen. Benennt eine Partei trotz Beginn des Sachverständigenverfahrens den Sachverständigen nicht, geht das Benennungsrecht auf die andere Partei über. In der Praxis lässt der regulierungspflichtige Versicherer häufig ein Gutachten durch einen eigenen Sachverständigen erstellen und benennt genau diesen angestellten Sachverständigen folgerichtig auch im Sachverständigenverfahren.

Dieser Praxis hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun widersprochen

und klargestellt, dass ein angestellter Sachverständiger des Kaskoversicherers nicht als „Sachverständiger“ im eigentlichen Sinn des Wortes anzusehen ist. Der BGH führt hierzu aus: „Mit der Zielsetzung eines Sachverständigenverfahrens zur Vermeidung eines aufwendigen Rechtsstreits ist es unvereinbar, dass der Versicherer oder der Versicherungsnehmer einen Mitarbeiter als „Sachverständigen“ benennt. Für den Versicherungsnehmer erkennbar soll durch die Beteiligung von Sachverständigen eine dritte Meinung, jenseits der Ansichten der Parteien, den Schaden bewerten. Das Ziel, die Hinzuziehung eines sach- und fachkundigen Dritten, wird durch die Auswahl eines Mitarbeiters einer Partei als Sachverständigen nicht erreicht.“

Das Urteil in der Praxis

Mit dieser Entscheidung verdeutlicht das Gericht, dass neben dem Sachverstand die Unabhängigkeit ein entscheidendes Kriterium für das Berufsbild des Sachverständigen ist. Wird in der Rechtspraxis die Unabhängigkeit verneint, ist dies letztlich auch ein Schlag gegen die öffentliche Bestellung, Vereidigung und Zertifizierung von Sachverständigen. Grundsätzlich ist mithin die Frage zu stellen, welche Bedeutung künftig noch die Schadenfeststellung eines angestellten Sachverständigen in einem Kfz-Haftpflichtschadenfall haben kann. ©